

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Werk der entehrenden Zerstörung hält die Familie von dem Todten ab, „setzt das ihrige an die Stelle und vermählt den Verwandten dem Schooße der Erde, der elementarischen unvergänglichen Individualität; sie macht ihn dadurch zum Genossen eines Gemeinwesens, welches vielmehr die Kräfte der einzelnen Stoffe und die niedrigen Lebendigkeiten, die gegen ihn frei werden und ihn zerstören wollten, übermächtig und gebunden hält.“¹

2. Mann und Frau, Eltern und Kinder, Bruder und Schwester.

Jedes der beiden Geseze hat seine Unterschiede und Stufen. Das obere oder bürgerliche Gemeinwesen, „das an der Sonne geltende“, der Staat im Unterschiede von der Familie, faßt sich in ein Individuum zusammen, welches den höchsten Willen repräsentirt und ausübt. Dieses Individuum ist der Herrscher oder die Regierung. Die höchste Pflicht der Staatsgewalt ist die Erhaltung des Ganzen auf Kosten der Einzelnen, die Erhaltung der Herrschaft des Gemeinwohls über die Einzelinteressen; wenn aber diese letzteren sich isoliren, das Gemeinwohl überwuchern und das Ganze gefährden, so ist die Pflicht der Regierung, von Zeit zu Zeit durch kriegerische Erschütterungen die Gesundheit des Volks zu erneuern und zu verjüngen, damit das Leben des Ganzen nicht stagnire, sondern in Fluß bleibe. „Um sie nicht in dieses Isoliren einwurzeln und festwerden, hierdurch das Ganze auseinanderfallen und den Geist verfliegen zu lassen, hat die Regierung sie in ihrem Innern von Zeit zu Zeit durch Kriege zu erschüttern, ihre sich zurechtgemachte Ordnung und Recht der Selbstständigkeit dadurch zu verlegen und zu verwirren, den Individuen aber, die sich darin vertiefend vom Ganzen losreißen und dem unverletzlichen Fürsichsein und der Sicherheit der Person zustreben, in jener auferlegten Arbeit ihren Herrn, den Tod, zu fühlen zu geben. Der Geist wehrt durch diese Auflösung der Form des Bestehens das Versinken in das natürliche Dasein aus dem sittlichen ab und erhebt und erhält das Selbst seines Bewußtseins in die Freiheit und in seine Kraft.“²

Wenn nun als Opfer des Kriegs ein Kämpfer fällt, dem als einem Feinde des Staats der Herrscher die ehrenvolle Bestattung verweigert, die Familienpietät aber unverzüglich gewährt und angebeihen

¹ Ebendaf. S. 320—327. — ² Ebendaf. S. 328 u. 329, Vgl. oben Buch II. Cap. IV. S. 280.